

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 24

Artikel: Ueber eine schweizerische Schiessschule

Autor: J.J.V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXV. Jahrgang.

Basel, 20. Juni

V. Jahrgang. 1859.

Nr. 24.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweils am Montag. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberstleutnant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Erklärung.

Unsere Kameraden wollen bestens entschuldigen, wenn wir mit unsren Relationen über den Feldzug in Oberitalien im Rückstand sind; der Dienst in der Centralschule nimmt unsre ganze Zeit in Anspruch; wir werden am Schlusse des Monats eine kritische Uebersicht über die Ereignisse im Juni geben.

Die Redaktion.

Über eine schweizerische Schießschule.

Der in Nr. 133 der Eidgen. Zeitung bekannte P-Correspondent macht in seinem Artikel: „Die Schweiz und der Krieg Nr. 6“ eine Anregung zur Bildung einer eidgenössischen Schießschule, und bemerkt ganz richtig, daß gute gezogene Gewehre, die nun unsre Infanterie in einem Jahre erhalten wird, an und für sich durchaus nichts nützen, sondern damit sie nützen auch Schüzen vorhanden sein müssen, die mit ihnen umzugehen wissen.

Wir sind ebenfalls mit ihm einverstanden, daß von den kantonalen Infanterie-Instruktoren nicht viele geeignet sind, eine angemessene Instruktion in diesem Fache zu erteilen, indem dazu eine praktische Uebung und Erfahrung von mehreren Jahren erforderlich ist.

Es ist unter diesen Umständen sehr notwendig, daß die Eidgenossenschaft die Kantone beim Schießunterrichte der Infanterie wesentlich unterstützen, indem man in den wenigsten Kantonen von sich aus je zu einem günstigen Resultate gelangen würde.

Vorerst handelt es sich um einen zweckmäßigen Ort zu finden, wo eine solche Schießschule für die

Infanterie errichtet werden könnte; der Verfasser des erwähnten Artikels spricht von Zofingen, wo sich die neue Gewehrumänderungswerkstatt befindet. Da wir jene Gegend nicht genau kennen, so können wir nicht urtheilen, ob die nöthige Ausdehnung für einen solchen Zweck daselbst vorhanden ist, und beschränken uns, einige allgemeine Bemerkungen über das erforderliche Terrain hinzufügen.

Nach unserer Ansicht soll das für eine schweizerische Centralschieschule zu erwerbende Stück Land wenigstens 1200 Schritt in Länge und 400 Schritt in Breite haben, weder von einer Straße oder einem Flusse durchzogen, noch sumpfig sein. Diese Ausdehnung ist nöthig, damit stets zwei Abtheilungen von den daselbst befindlichen Truppen-detaschementen gleichzeitig schießen können, ohne daß die eine durch die andere gestört wird; überdies soll eine solche Lokalität so beschaffen sein oder dazu eingerichtet werden, daß alle und jede Schießversuche, welche mit Handfeuerwaffen von dazu beordneten Experten zuweilen vorgenommen werden müssen, daselbst ganz gut stattfinden können, ohne von dort befindlichen Truppen verhindert zu werden; ferner ist es ein Hauptersforderniß, daß ein solcher Schießplatz nicht mehr als eine halbe Stunde von einer Stadt entfernt sei, wo sich eine gut eingerichtete Büchsenmacherwerkstatt befinden soll, von der alle nöthigen Gewehrreparaturen so gleich hergestellt, und auch neue Construktionen für allfällige Schießversuche angefertigt werden können.

Solche Lokalitäten sind uns in einer centralen Lage der Schweiz nur zwei bekannt, die eine ist die Thuner Allmend und die andere die Allmend von Luzern gegen Horb gelegen, beides sind Waffenplätze für die Scharfschüren-Instruktion; es fragt sich nun, ob die Thuner Allmend, zu ihrer großen Ausdehnung die sie hat, ein für eine Schießschule erforderliches Stück Land von der erwähnten Größe abtreten könnte, ohne dem Manövrire- und Schießplatz für die andern Waffen Eintrag zu thun; denn wir nehmen an, daß der Besuch

einer Schießschule während fünf bis sechs Monaten der bessern Jahreszeit wenig Unterbrechung erleiden werde. Bei der Almend von Luzern ist noch ein Stück Land anstößig, welches Privateigentum, und auch zum Schießplatz der Scharfschützen benutzt wird, welches expropriirt werden müste, und dann sollte jedenfalls der ganze Schießplatz vermittelst Abzuggräben, die in den nahe vorbeifließenden Kriensbach führen, trocken gelegt werden.

Auf diese Weise würde man ein schönes und sicheres Lokal für den erwähnten Zweck bekommen, da das Terrain gegen die Seite hin, wo man die Scheiben aufstellt, sich allmälig erhöht und die Kugeln, auch wenn die Scheiben weit überschossen werden, nirgends können Schaden anrichten.

Wir sind der Ansicht, daß es an der Zeit ist diesen Gegenstand ernstlich zu besprechen, indem wir trachten müssen bei unserer Infanterie, was derselben an Manövrefähigkeit abgeht, durch eine größere Schießfertigkeit zu ersetzen, und sind überzeugt, daß in Betracht der allgemeinen Vorliebe, die bei unserm Volke für das Scheibenschießen herrscht, wenigstens die Hälfte der Mannschaft eines jeden Bataillons in Zeit von 4 bis 5 Jahren zu ordentlichen Schützen ausgebildet werden kann, wenn einst das Zielschießen gehörig organisiert sein wird.

Es genügt nun freilich nicht sämtliche Cadres der Infanterie nach und nach in eine Central-schießschule zu senden, wo sie in allen Zweigen des Schießens praktisch und theoretisch Unterricht erhalten, damit solche in ihrem Kanton bei Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Mannschaft die nöthigen Anleitungen zum Schießen geben können, sondern es ist unumgänglich nothwendig mit der Einführung der gezogenen Waffen bei der Infanterie den Rekruten-Unterricht der Füsilierer von den durch das Gesetz vorgeschriebenen 28 Tagen auf 35 zu setzen, wie dieses für die Jäger vorgeschrieben ist; ohne eine fünfte Woche Instruktionszeit für die Infanterierekruten ist es gewiß nicht möglich dieselben im Zielschießen so weit einzubüben, daß man nach vollendetem Dienste über die Schießfertigkeit eines jeden Mannes richtig urtheilen könne, um denselben entweder in eine Jäger- oder in eine Füsilierkompanie einzutheilen.

Bei Anlaß der Gewehrumbänderung erlauben wir uns noch schließlich das eidgen. Militärdepartement auf die Ungleichheit der Zündkapseln aufmerksam zu machen; der Nachteil von zweierlei Zündkapseln zeigt sich erst nächstes Jahr in seinem grellen Lichte, wenn die Jägergewehre allgemein eingeführt sein werden.

Obwohl es in andern Armeen auch vorkommt, daß man alte und neue Gewehre hat, welche letzteren eine andere Munition erfordern, so sind doch bei allen Gewehren die gleichen Zündkapseln zu gebrauchen. Jetzt ist es an der Zeit für die Infanteriegewehre, welche gezogen werden, eine Zündkapsel anzufertigen von mittlerer Größe wie

man solche in andern Staaten auch hat; mit 20 Cent. per Gewehr kann man andere Kamine anschaffen, freilich muß man dann bei den Jägergewehren und den Stuzern fortfahren, indem offenbar die Zündkapseln dieser Gewehre viel zu klein sind.

J. J. V.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858.

(Schluß.)

Uebersicht

der von der Eidgenossenschaft zu liefernden, vorhandenen und noch mangelnden Hauptgegenstände des Kriegsmaterials.

1. Geschügröhren.

Nach dem Bundesgesetze vom 27. August 1851 hat die Eidgenossenschaft zum Bundesheer zu stellen:

Stücke.

An Feld- und Gebirgsgeschüzen für Auszug und Reserve	18
An Ergänzungsgeschüzen	46
An Positionsgeschüzen, nämlich sechzig 12-Pfunder Kanonen, dreißig 24-Pfunder Haubitzen und zehn Mörser	100
Zusammen	164

Ueberdies erheischen die Bedürfnisse der Instruktion vier 6-Pfunder Kanonen und zwei 12-Pfunder Haubitzen mehr

6

Der Gesamtbefehl steigt daher auf

Hievon waren vorhanden:

A. Von der Periode des eidg. Militärreglements vom Jahre 1817 (1817—1840), welchem zufolge die Eidgenossenschaft nur Instruktionsgeschüze anzuschaffen hatte,	14
B. Von der Periode des modifizirten eidg. Militärreglements von 1841 bis 1849, das der Eidgenossenschaft 88 Geschüze auferlegte	23
	37

Es mangelten somit noch

133

Hievon sind nun in den neun Jahren von 1850 bis und mit 1858 wirklich ange-

schafft worden

97

und für das Jahr 1859 bestellt und in Arbeit befindend

14

111

Es bleiben demnach nur noch anzuschaffen zwanzig 12-Pfunder Kanonen und zwei 12-Pfunder Haubitzen

22

2. Laffetten und Kriegsführwerke.

An die erforderlichen Laffetten, an Zahl waren auf Ende von 1849 vor-

handen

55

Zuwachs seit 1849 bis 1859

114

169

so daß noch anzuschaffen bleiben

23